

**Nachtrag Nr. 2
zum
Pachtvertrag vom 20.07.2006**

zwischen

der **Stadt Mayen**, vertreten durch den Oberbürgermeister Dirk Meid, Rosengasse 2, 56727 Mayen

- nachfolgend kurz: **Stadt** -

und

der **Stadtwerke Mayen GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Bernhard Mael und Rolf Schäfer, geschäftsansässig in Kehriger Straße, 8-10, 56727 Mayen

- nachfolgend kurz; **Gesellschaft** -

Zwischen der Stadt als Verpächterin und der Gesellschaft als Pächter besteht unter dem 20.07.2006 der Pachtvertrag samt Anlagen über das Badezentrum „Bachstraße/ An den roten Bäumen“ in Mayen (nachfolgend kurz: **Pachtvertrag**).

Aufgrund von Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 12.03.2015 (Az. 6-P-213-22-2/2013) im Zuge der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mayen war es erforderlich, den Pachtvertrag anzupassen.

Nach Abstimmung der Änderungen zum Pachtvertrag mit dem Rechnungshof Rheinland- Pfalz und mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, vereinbarten Stadt und Gesellschaft auf Basis des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mayen vom 12.09.2019 sowie dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Mayen vom 26.09.2019 sowie auf Basis des Beschlusses des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Mayen GmbH vom 27.11.2019 die Anpassung des Pachtvertrages in Gestalt des 1. Nachtrags, ausgearbeitet von der Wirtschaftsprüferkanzlei Dienst Schneider & Partner, Koblenz, Az.: 40428020-3-DP10-00070028.

Der Pachtvertrag vom 20.07.2006 wurde damit im Innenverhältnis mit Wirkung ab dem 01.01.2020 geändert.

Mit dem **2. Nachtrag** wird die ab dem 01.01.2020 geltende Fassung des Pachtvertrages in folgenden Punkten geändert:

1. In § 4 Ziffer 5 wird der jeweils genannte Höchstbetrag des jährlichen Verlustausgleichs von bisher maximal EUR 1.450.000,00 (netto) **auf EUR 1.550.000,00 (netto)** angehoben.
2. In § 4 Ziffer 5 Abs. 5 wird die Zeitspanne für die Anpassung des maximalen Verlustausgleichs an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gesamt für Deutschland **von 5 Jahren auf 3 Jahre reduziert**. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 01.01.2026.
3. Die in § 10 Abs. 2 genannten Beträge werden ebenfalls um 100.000 € erhöht.
4. Der 2. Nachtrag tritt rückwirkend **zum 01.01.2023 in Kraft**.

5. Soweit durch diesen **2. Nachtrag** der Pachtvertrag vom 20.07.2006 - in Gestalt der im 1. Nachtrag erfolgten Änderungen zum 01.01.2020 - nicht ausdrücklich ergänzt oder abgeändert wird, bleibt der Pachtvertrag vom 20.07.2006 samt seiner Anlagen

- Anlage 1: Grundstücksverzeichnis und Lageplan
- Anlage 2: Anlagevermögen
- Anlage 3: Versicherungsverträge
- Anlage 3: Wartungs-, Telefon- und Versorgungsverträge
- Anlage 5: Sonstige Verträge
- Anlage 6: Arbeitsverhältnisse
- Anlage 7; Umlaufvermögen

vollumfänglich und unverändert in Kraft. Auf diese Anlagen wird ausdrücklich und umfänglich Bezug genommen.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrages und/oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit dieses Nachtrages und/oder des Pachtvertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu setzen, die in ihrem wirtschaftlichen oder rechtlichen Inhalt der unwirksamen oder undurchführbaren möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß auch für eine Regelungslücke.
7. Den Parteien sind die besonderen Schriftformerfordernisse der §§ 550, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, auf Verlangen der jeweils anderen Partei hinsichtlich aller abgeschlossenen Vereinbarungen die gesetzliche Schriftform der §§ 550, 126 herzustellen und zu erhalten. Sie verpflichten sich weiterhin, diesen Nachtrag und/oder den Pachtvertrag nicht vorzeitig unter Berufung auf eine Verletzung der gesetzlichen Schriftform zu kündigen, ohne zuvor die jeweils andere Partei zur Beseitigung des Schriftformmangels aufgefordert und selbst alles zur Beseitigung des Schriftformmangels getan zu haben. Dies gilt nicht nur für diesen Nachtrag nebst sämtlicher Anlagen, sondern auch für alle künftigen Nachtrags- Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen.
8. Dieser Nachtrag wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält jeweils eine Vertragsausfertigung mit den durch den 2. Nachtrag erfolgten Änderungen in Anlage I.

Die Anlage I ist ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses 2. Nachtrages und wird als fester Bestandteil zu diesem 2. Nachtrag genommen.

Mayen, den 2023

Stadt Mayen

Stadtwerke Mayen GmbH

Dirk Meid
Oberbürgermeister

Bernhard Mael, Rolf Schäfer
Geschäftsführer

FAITHWORK